- der Nachweis der Absicherung der vor- und nachgelagerten Maßnahmen,
  - Investitionen der Bereiche Verkehrswesen,
    Energieversorgung, Wasserwirtschaft, Post- und
    Fernmeldewesen,
  - Baulandbereitstellung, Abriß, Beräumung, Ersatzmaßnahmen,
- die Berechnung des Nutzeffektes, die Maßnahmen zur einheitlichen Leitung, der kontrollfähige Netzplan für die Durchführung des Vorhabens, der Nachweis der Finanzierung.

#### §12

- (1) Im Aufträge der Investitionsauftraggeber ist der Hauptauftraggeber für die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung verantwortlich. Die im § 8 Abs. 2 genannten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind zur Mitarbeit verpflichtet.
- (2) Der Hauptauftraggeber meldet den Bedarf für Elektro-, Gas- und Wärmeenergie, für Wasserversorgung und Abwasserableitung, für die fernmeldetechnischje und postalische Versorgung bei den zuständigen Betrieben und Einrichtungen an. Darüber sind durch den Hauptauftraggeber im eigenen Namen für Rechnung der Investitionsauftraggeber langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen.
- (3) Der Hauptauftraggeber schließt mit dem Generalauftragnehmer bzw. den Hauptauftragnehmern über die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung Wirtschaftsverträge entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften ab.

# §13

- (1) Die Grundsatzentscheidung ist so rechtzeitig zu treffen, daß eine gründliche bautechnologische Vorbereitung des Vorhabens gewährleistet wird.
  - (2) Die Grundsatzentscheidung wird getroffen:
- für Vorhaben mit mehr als 300 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand über 15 Mio M durch den Äat des Bezirkes,
- für Vorhaben bis zu 300 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand bis zu 15 Mio M durch den Rat des Kreises.
- (3) Auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung ist ^ im Rahmen der vorgegebenen Kennziffern des Planes durch den Hauptauftraggeber der Baubedarf beim bi-Betrieb endgültig anzumelden. lanzbeauftragten Generalauftragnehmer oder den Hauptauftragnehsind durch den Hauptauftraggeber Wirtschaftsmern verträge zur Durchführung der Investitionen und mit Betrieben der Energieversorgung (Elektro-, Wärmeenergie), der Wasserwirtschaft, des Postund Fernmeldewesens und des Verkehrswesens Wirtschaftsverträge zur Sicherung der Verkehrs- und technischen Versorgung im eigenen Namen für stadtnung der Investitionsauftraggeber abzuschließen.
- (4) Der Rat des Kreises kann für Investitionen des komplexen Wohnungsbaues bis zu 500 TM Investitions-aufwand an Einzelstandorten festlegen, daß auf die InvestitionsVorentscheidung verzichtet und die Grundsatzentscheidung in vereinfachter Form vorbereitet wird. Die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung muß mindestens enthalten:

- 1. die Bebauungskonzeption mit Direktive,
- 2. das verbindliche Angebot des Auftragnehmers,
- 3. den Nachweis der Absicherung der vor- und nach gelagerten Maßnahmen,
- die Berechnung des volkswirtschaftlichen Nutz effektes, die Festlegungen zur einheitlichen Leituni des Vorhabens und den Nachweis der Finanzierung
- 5. Genehmigungen und Stellungnahmen.

### §14

- (1) Voraussetzung für die Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues ist das Vorlie gen der Grundsatzentscheidung, die Aufnahme in dii Baubilanz und in den Plan komplexer Wohnungsbai sowie der Abschluß des Wirtschaftsvertrages über die Durchführung der Investition.
- (2) Die Durchführung umfaßt die komplexe und koordinierte Realisierung aller Investitionen, die in dei Grundsatzentscheidung enthalten sind.

#### §15

Der Hauptauftraggeber als Vertragspartner des Generalauftragnehmers bzw. der Hauptauftragnehmer hat die Baufreiheit für den Baubeginn\* zu sichern sowie die vor- und nachgelagerten Maßnahmen einschließlich der stadttechnischen und verkehrstechnischen Erschließung zu koordinieren. Er ist ferner verantwortlich für die Gestaltung eines rationellen Systems der Information und Kontrolle der Durchführung und für die sofortige Abnahme der fertiggestellten funktionsfähigen Objekte bzw. Bauabschnitte sowie des Gesamtvorhabens und die Übergabe der Objekte an die Auftraggeber.

## VI.

## Die Vorbereitung und Durchführung der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues der Grundfonds des komplexen Wohnungsbaues

#### 816

- (1) Modernisierung sowie Um- und Ausbau im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen des komplexen Wohnungsbaues gemäß Anlage 2 Ziff. 2.
- (2) Grundlagen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen zur Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues bilden
- die langfristige Konzeption des Bezirkes,
- der Generalbebauungsplan der Stadt,
- analytische Untersuchungen des zuständigen Rates und der jeweiligen Rechtsträger,
- Anträge der Eigentümer,
- staatliche Plankennziffern und volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern für den jeweiligen Planungszeitraum.

### §17

(1) Komplexmaßnahmen der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues, die konzentriert an mehr als 10 Objekten mit mindestens 100 Wohnungseinheiten

<sup>\*</sup> Baubeginn im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist der Beginn der komplexen Tiefbauarbeiten zur Sekundärerschließung eines Vorhabens (zum Beispiel eines Wohnkomplexes).